

Statuten der Friesheimer-Schützen-Gesellschaft

- § 1. Der Zweck der Gesellschaft geht dahin, sich in Erholungsstunden in dem männlichen Vergnügen des Schießens mit Büchse auszubilden, sowie sich unter dem Schutze der Eintracht gesellig zu vergnügen.
- § 2. Jeder achtbare Bürger, der das achtzehnte Lebensjahr erreicht hat, kann Mitglied dieser Gesellschaft werden. – Unter denselben Bedingungen haben auch Fremde Zutritt zu der Gesellschaft; – sind aber gehalten in Friesheim ihr Domizil zu wählen.
- § 3. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat sein Eintrittsgeld mit fünfzehn Groschen zu entrichten und die Vorschrift der gegenwärtigen Gesellschafts-Gesetze durch seine Unterschrift anzuerkennen.
- § 4. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verpflichtet, nach Kräften den Zweck der - selben zu fördern.
- =====
- § 5. Die Gesellschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand. Es geschieht dies durch Namensaufruf und einfache Stimmenmehrheit.
- § 6. Dieser Vorstand soll aus fünf Vorstands- und drei Ergänzungs-Vorstands-Mitglieder bestehen, welche unter gleichen Rechten den Vorstand bilden.
- § 7. Alle drei Jahre, am zweiten Sonntage nach Ostern, – ist die Vorstandswahl zu erneuern; die Abgehenden sind aber wieder wählbar.
- § 8. Sollte einer der Gewählten die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, oder sollte ein solcher in irgend einer Zeit von seiner Stellung oder aus der Gesellschaft scheiden, so wird gleich nachher in einer deshalb vom Vorstand anberaumten General-Versammlung zu einer Ergänzungswahl geschritten.
- § 9. Der Vorstand übernimmt im Allgemeinen
- a) die Leitung der Versammlungen und Festzüge, sowie Handzahlung der Arbeiter
 - b) alle Geschäfte, welche das Interesse der Gesellschaft berühren.
- § 10. Zur Erledigung dessen insbesondere werden diese Obliegenheiten verteilt, und zwar an
- a) ein durch den Vorstand aus demselben zu wählendes Mitglied als Präsident, welcher die Versammlungen leitet
 - b) ein, – ebenfalls vom Vorstand und aus demselben zu wählendes Mitglied als Protokollführer, der alle Versammlungen und schriftlichen Arbeiten der Gesellschaft besorgt, sowie das Namens-Verzeichnis der Mitglieder führt, – und
 - c) ein, – gleichfalls von und aus dem Vorstande zu wählendes Mitglied als Rechnungsführer.
- § 11. Der Präsident ist gehalten, im Falle er einer Versammlung nicht beiwohnen kann, dies drei Tage vor dieser Versammlung dem Vorstande anzuzeigen. Der Vorstand bestimmt dann aus seiner Mitte ein Mitglied, das die im § 10 ad a deren zugegebenen Leitung der qu. Versammlung ausübt.
- § 12. Der Vorstand beraumt die nötigen General-Versammlungen an und muß diese durch eine Einladung zur Kenntnis der Mitglieder bringen.

- § 13. Fünf Mitglieder der Gesellschaft haben das Recht, wenn sie sich an den Vorstand wenden, diese zu einer General-Versammlung zu veranlassen. Eben so viele Mitglieder sind berechtigt beim Vorstände unter Anhörung der Gründe auf die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Gesellschaft anzutragen. Der Vorstand ist zu diesem Zwecke gehalten, eine General-Versammlung anzuordnen, welche nach Entwicklung der gegenseitigen Gründe darüber durch zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden auf dem Wege der Abstimmung entscheiden wird.
- § 14. Lokalitäten und öffentliche Plätze zu Versammlungen werden vom Vorstand bestimmt.
- § 15. Jede General-Versammlung ist an keine bestimmte Zahl der Mitglieder gebunden. Die zur bestimmten Zeit Anwesenden haben das Recht der Entscheidung, und fässt ihre Beschlüsse, welche durch einfache Stimmenmehrheit ausgesprochen werden, ausgenommen in Beziehung zu § 13, die sämtliche Mitglieder der Gesellschaft bedarf.
- § 16. Der Vorstand trifft alle Einrichtungen am Schießplatze. Er besorgt die nötigen Anschaffungen und Reparaturen.
- § 17. Der Vorstand hat die besondere Pflicht, über jede Verletzung des Anstandes oder Störung des geselligen Vergnügens zu wachen. Er hat alle Anordnungen zu treffen, welche ihm zur Beseitigung jedes unangenehmen Vorfalles nothwendig erscheinen. Er ist befugt, jedem der dieses nicht beachten sollte, die Anwesenheit am Schießplatze oder im Gesellschaftslokale zu versagen.
- § 18. Der Vorstand hat in nötigen Fällen das Recht, das Schießen am Schießplatze zu unterbrechen.
- § 19. Der Vorstand ist verpflichtet, über die Veranlassung zu jeder außerordentlichen Anordnung in der nächsten General-Versammlung Bericht abzuhalten.
- =====
- § 20. Statt dem im § 3 bestimmten Eintrittsgelde soll von jedem Mitglieder Gesellschaft als vierteljähriger Beitrag fünf Groschen entrichtet werden, es erwächst somit aus diesem Eintritts- u. Beitragsgelde die Kasse der Gesellschaft.
- § 21. Das Erhebung ~~der~~ vierteljährig Beitragsgeld wird in der vom Vorstände zu bestimmenden General-Versammlung vom Rechnungsführer erhoben. Wer in dieser Versammlung nicht zahlt, ist verbunden, das Beitragsgeld in der Behausung des Rechnungsführers abzutragen.
- § 22. Der Inhaber der vorhin erwähnten Gesellschaftskasse ist der Rechnungsführer.
- § 23. Eine förmlich ausgedrückte Zahlungsverweigerung des vierteljährigen Beitrages an den Rechnungsführer wird als ein Austritt aus der Gesellschaft mit den berührten Folgen betrachtet.
- § 24. Wer in Zeit von einem halben Jahre seinen vierteljährigen Beitrag nicht entrichtet, wird aus der Liste der Mitglieder gestrichen, und verliert , gleich dem durch Beschluß des Vorstandes Ausgewiesenen, sein Anrecht an der Ausübung der Rechte und dem Vermögen der Gesellschaft.

- § 25. Aus der Gesellschafts-Kasse werden alle zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft notwendigen oder nützlichen Anschaffungen, sowie unersätzlichen Unkosten bestritten.
- § 26. Die angeschafft wordenen Gegenstände bilden das Vermögen der Gesellschaft und dürfen ohne Beschluß und der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder zu anderen Zwecken nicht benutzt werden.
Um die gegenwärtigen § vollständig zu schützen, verzichten die Mitglieder der Friesheimer-Schützen-Gesellschaft noch insbesondere auf die Begünstigung des Artikels 815 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie auf jedes Klagerecht welches die Teilung des Gesellschaftsvermögens zum Gegenstand hat. Der Vorstand ist berechtigt, dasjenige Mitglied, welches in diesem Sinne eine Klage gegen die Gesellschaft erhebt, sofort aus der Liste der Mitglieder zu streichen. Wer auf diese Weise ausgeschlossen wird, verliert gleichzeitig jeden Anteil an der Ausübung der Rechte und dem Vermögen der Gesellschaft. Ebenso dürfen die Gesellschafts-Rechte eines Mitgliedes weder an Andere übertragen, von Anderen in Anspruch genommen, noch von seinen Erben gültig gemacht werden.
- § 27. Die Gesellschafts-Kasse, sowie alle Gegenstände, welche aus Ordens-Metallen bestehen, sind unveräußerlich, und dürfen durch keiner späteren Kraft der gegenwärtigen, noch zukünftigen Mitglieder diese unverletzliche Garantie verlieren. Sollte die Gesellschaft durch den einen oder anderen Umstand aufgelöst werden, so muß der Vorstand diese unveräußerlichen Gegenstände bei der hiesigen Bürgermeisterei, resp. Gemeinde-Verwaltung sofort in ungeschmälerter Weise hinterlegen. Dieser Verwaltung bleiben dieselben in einem solchen Falle so lange anvertraut, bis sich eine neue Gesellschaft von wenigstens dreißig Mitglieder unter dem Namen
„Friesheimer-Schützen-Gesellschaft“
gebildet hat. Liefert diese neue Gesellschaft der hiesigen Bürgermeisterei resp. Gemeinde-Verwaltung moralische Garantien, so ist die Letztere verpflichtet dieser Gesellschaft ohne Verzug die bei ihr hinterlegten Gegenstände unter denselben Bedingungen zu überliefern, wie sie in den vorgehenden §§ 26 und 27 enthalten sind.
- § 28. Das Vermögen der Gesellschaft ist dem Vorstande zur Aufbewahrung anvertraut. Er muß darüber ein genaues Verzeichnis führen, und das Erstere, wie das Letztere dem neuen Vorstande bei seinem Ausfahren übergeben. – Der neue Vorstand prüft die Richtigkeit dieses Verzeichnisses und stellt dann eine Bescheinigung über die richtige Überhändigung des ganzen aus.
- § 29. Dasjenige Mitglied, welches aus der Gesellschaft zu streichen wünscht, muß dies dem Vorstande schriftlich oder persönlich melden. Ein solcher Austritt zieht, außer dem Verlust des Anrechtes an den angeschafft wordenen Gegenständen, den Verlust der Berechtigung nach sich, an den Versammlungen oder Schießübungen der Gesellschaft ferner Theil zu nehmen.
- § 30. Die Gesellschaft bedingt:
- a) ein jährlich zu feierndes Schützenfest,
 - b) eine kirchliche Feier, welche in einem feierlichen Hochamt beginnt
und

c) am selbigen Tagen, an welchem die kirchliche Feier statt findet, der jährlichen Abrechnung von Seiten des Vorstandes

- § 31. Die Lage, an welchem das Schützenfest und die kirchliche Feier statt finden sollen, werden durch Majoritätsbeschluß der Gesellschaft bestimmt.
- § 32. Der Vorstand ist mit der Anordnung der zu veranstaltenden Festlichkeiten berechtigt.
- § 33. Um diesen Festlichkeiten eine besondere Schonung zu geben, soll der Schützen-Gesellschaft die militairische Ordnung zu Grunde gelegt werden.
- § 34. Die Gesellschaft wählt deshalb durch Majoritätsbeschluß einen Hauptmann als Befehlshaber.
Bei völliger Constatirung der Gesellschaft hat der Hauptmann die Mitglieder nach ihrer Größe in Zügen zu ordnen, davon jeder 10 – 20 Mann haben soll.- Jeder Zug wählt seinen Offizier.
- § 35. Die Gesellschaft wählt weiter durch Majoritätsbeschluß einen Feldwebel, einen Fähnrich und einen Tambour.
- § 36. Der Vorstand bestimmt für die Oberen die Abzeichen, die aus eigenen Kassen beschafft werden müssen.
- § 37. Der Vorstand bestimmt auch und zwar vier Männer mit Besoldung sowie zum Laden der Büchsen und zwei zum Abschießen der Böller.
- § 38. Fünf und mehr Mitglieder haben das Recht, auf dem Schießplatze Schießübungen abzuhalten. Hierzu können jedoch die Vereinsbüchsen nicht beansprucht werden. Für die etwaigen Kosten und entstehender Nachtheile sind die Mitglieder in diesem Falle verantwortlich.
- § 39. Nur die vom Vorstande anberaumten Vogelschießen bedingen den Gebrauch der Vereinsbüchsen. Zu allen übrigen Schießübungen dürfen auch andere Büchsen gebraucht, - sollen aber vom Vorstande vorher geprüft werden.
- § 40. ~~Nach~~ Beim Schießen nach dem Vogel, wozu jedes Schützen-Mitglied nur ein Loos nehmen darf, muß jeder Schütze sein Schießen kund thun.
- § 41. Beim Schießen findet eine genaue Schießfolge statt, die die vorher gegangene Loosung bedingt. Der Feldwebel bestimmt nach diesem den Schützen, die sich auf den Schießstand zu begeben hat.
- § 42. Der Schütze, der nach dreimaligen Aufrufen nicht gegangen ist, hat sein Schussrecht verloren.
- § 43. Das Losgehen der Büchse auf dem Stand gilt als Schuß.
- § 44. Der zuletzt herunterfallende Theil des Vogels – es sei das Holz oder die Haken, wenn auch die Stange oberhalb des Kopfes mit durchgeschossen ist, gilt als Vogel. Unterhalb des Kopfes wird der Schuß nicht gerechnet. Dasjenige Mitglied, welches die Holz-Stange beschädigt, hat zur Vergütung hierfür an den Kassenführer ein Thaler zu zahlen.

- § 45. Keinem Betrunken darf der Gebrauch der Büchse gestattet werden.
- § 46. Jedes Jahr wird ein Königsschießen nach dem Vogel statt finden.
Daran können nur Mitglieder der Gesellschaft Theil nehmen.
- § 47. Außer dem schon bestimmten Beiträgen soll von den Mitgliedern für dieses Königsschießen ein Betrag von mindestens fünfzehn Thaler erzielt werden, der den Einsatz des Looses bestimmt.
- § 48. Von diesen fünfzehn Thaler hat der Schützenkönig
- 1.) zur zukünftigen Zierde der zeitigen Schützenkönige wenigstens zwei Thaler zur Schaffung eines silbernen Schildes zu verwenden.
 - 2.) dem Rechnungsführer für Munition zwei Thaler zu geben und
 - 3.) für zu beschaffendes Getränk, nämlich ein Ohm Bier, oder etwaigen Betrag von sechs Thaler abzugeben;
- die noch übrigen fünf Thaler stehen zur seiner Verfügung resp. Schützenkönigs
- § 49. Der zeitige Bürgermeister von Friesheim ein Ehrenmitglied der Gesellschaft.
- § 50. Tritt die Friesheimer-Schützen-Gesellschaft nach erfolgtem Beschluß an einer gewöhnlichen oder außergewöhnlichen General-Versammlung hier in Friesheim ~~als Corporation~~ öffentlich auf, so ist jedes Mitglied verpflichtet, sich daran zu beteiligen. Es gilt aber besonders der letzten Ehren, welche einem verstorbenen Mitglied von der Gesellschaft erwiesen wird.
- § 51. Dasjenige Mitglied, welches sich in dem einen oder anderen Falle nicht daran beteiligt, bezahlt innerhalb von 14 Tagen nach geschehener Aufforderung an die Gesellschaft 5 Groschen. Nur Kranksein befreit von dieser Strafzahlung.
- § 52. Der Vorstand ist Kraft der gegenwärtigen Bestimmung hierzu ermächtigt, alle Klagen im Interesse der Friesheimer-Schützen-Gesellschaft vor jeder competenten Gerichtsbehörde zu erheben, zu vertreten und deren Rechte wahrzunehmen, ohne dass er dazu eine förmliche Vollmacht der einzelnen oder sämtlichen Mitglieder bedarf.
- § 53. Die vorstehenden Gesellschaftsgesetze sind in der heutigen General-Versammlung der Friesheimer-Schützen-Gesellschaft berathen und genehmigt worden, und dürfen ohne den Beschluß einer deshalb angeordneten General-Versammlung nur ohne die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder nicht abgeändert werden, die §§ 26 und 27 sind indessen nach dem Wortlaut ihrer Fassung nur nach dem Geist ihrer Bestimmung von jeder Abänderung ausgeschlossen.

Friesheim, 5. April 1857

Der Vorstand
der Schützen-Gesellschaft
gez. Unterschriften des Vorstandes
Protokollführer Mathies Jos Froehlich